

# Zulässig Kommentieren im Gesetzestext

## Das ist verboten

- Beilagen, also eingelegte Blätter mit z.B. Aufbauschematas
- Wörter, Zeichen oder Symbole wie z.B. Pfeile, z.B.,...
- i.V.m. Oder Durchstreichungen
- radierte Wörter und Zeichen, wenn sie noch zu erkennen sind
- Codierungen, wenn die Paragraphenhinweise nicht mehr im sachlichen Zusammenhang mit der Gesetzesstelle stehen
- ein System durch Unterstreichung und Hervorhebung
- Mehrfachunterstreichungen
- Unterstreichung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben

## Das ist erlaubt

- Paragraphenhinweise in unbegrenzter Anzahl, z.B. § 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB
- Paragraphenketten, z.B. §§ 989, 990 BGB
- Paragraphenfolgen in der Form §§ 398 – 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB darzustellen
- ein Paragraphenhinweis, der auf ein anderes Gesetz verweist, z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB
- Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte ohne System zur Kommentierung des Gesetzes
  - Buntstifte, Textmarker und Filzstifte
  - zur Unterstreichung Bleistifte, Kugelschreiber und Füllfederhalter
- Register und Registerecken, die der Erleichterung des Auffindens von Paragraphen dienen, soweit sie nur die Paragraphenbezeichnung und keine weitere Informationen enthalten

## Das empfehlen wir

- in jedem Gesetz nur eine Farbe zum Markieren verwenden
- Paragraphenhinweise nur in Bleistift zu kommentieren
- Paragraphenhinweise nur neben den Gesetzestext kommentieren und nicht in diesen hinein

Für genauere Informationen siehe

<https://www.justiz->

[bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung](https://www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung)

